

# Vertraulichkeits- und Datenschutzerklärung

Der/die Unterzeichnete

Name / Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

wird von seinem/ihrer Arbeitgeber: \_\_\_\_\_  
[Firma, bei welcher der/die Unterzeichnete angestellt oder als freier Mitarbeiter beschäftigt ist.]

für die Kundin Universitäre Altersmedizin FELIX PLATTER, Felix Platter-Spital, Burgfelderstrasse 101, CH  
4002 Basel

mit folgenden Aufgaben betraut:

- 
1. Der/die Unterzeichnete verpflichtet sich in Bezug auf alle Unterlagen, Daten und Informationen aus dem Bereich der Kundin oder mit Bezug zu deren Geschäftstätigkeit, welche ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit für die Kundin übergeben werden, zur Kenntnis gelangen oder anderweitig zugänglich werden, insbesondere auch in Bezug auf alle Unterlagen, Daten und Informationen betreffend Personendaten, zur Wahrung der Vertraulichkeit, und insbesondere des Geschäfts-, Berufsgeheimnisses, soweit entsprechende Unterlagen, Daten und Informationen nicht bereits zum Zeitpunkt der Übergabe, der Kenntniserlangung oder des Zugänglichwerdens öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich sind. Im Zweifel sind alle Unterlagen, Daten und Informationen als vertraulich zu behandeln. Der/die Unterzeichnete nimmt zur Kenntnis, dass er/sie im Rahmen der Vertragserfüllung unter anderem der gesetzlichen Geheimhaltungspflicht gemäss Art. 321 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) vom 21. Dezember 1937 (Berufsgeheimnis), Art. 62 Schweizerisches Datenschutzgesetz (DSG, SR 235.1) vom 25. September 2020 und § 26 Gesundheitsgesetz des Kantons Basel-Stadt (GesG, SG 300.100) vom 21. September 2011 sowie dem Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Basel-Stadt (IDG, SG 153.260) vom 9. Juni 2010 untersteht.
  2. Die Geheimhaltungspflicht beinhaltet insbesondere
    - a) das Verbot der Einsichtgewährung und der Herausgabe sowie des sonstigen Zugänglichmachens von vertraulichen Unterlagen, Daten und Informationen an Mitarbeitende seines/ihrer Auftraggebers sowie an Mitarbeitende der Kundin, die nicht an der Erfüllung der Aufgaben des/der Unterzeichneten beteiligt sind, sowie an unbefugte firmenexterne Dritte;

- b) das Verbot des Kopierens zu privaten Zwecken;
  - c) das Verbot, vertrauliche Unterlagen, Daten und Informationen ohne ausdrückliche Bewilligung der Kundin aus der bestimmungsgemässen Arbeitsumgebung zu entfernen oder auf private Geräte und Speichermedien (Smartphones, Laptops, USB-Sticks etc.) zu kopieren, sowie
  - d) das Verbot der Bekanntgabe von Passwörtern und anderen Zugangsmitteln (Schlüssel, Badges etc.) an nicht befugte Personen.
3. Die Geheimhaltungspflicht ist zeitlich unbefristet und besteht insbesondere auch nach Beendigung der Tätigkeit des/der Unterzeichneten für den Kunden weiter.
4. Der/die Unterzeichnete ist verpflichtet, alle Unterlagen, Daten und Informationen aus dem Bereich der Kundin zu keinen anderen Zwecken als zur Erfüllung der dem/der Unterzeichneten zugewiesenen Aufgaben zu nutzen und nur in diesem Umfang zu bearbeiten, insbesondere alle hierfür nicht zwingend notwendigen Zugriffe auf Daten zu unterlassen.
5. Der/die Unterzeichnete verpflichtet sich, mit der Beendigung seiner/ihrer Tätigkeit für die Kundin alle in seinem/ihrer Besitz befindlichen Unterlagen und Daten, welche aus dem Bereich der Kundin stammen oder dessen Geschäftstätigkeit betreffen, unabhängig des Speichermediums, zurückzugeben oder auf Anordnung der Kundin zu vernichten bzw. unwiederbringlich zu löschen.
6. Der/die Unterzeichnete bestätigt, darauf hingewiesen worden zu sein, dass er/sie im Rahmen der Vertragserfüllung unter anderem der gesetzlichen Geheimhaltungspflicht gemäss Art. 321 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) vom 21. Dezember 1937 (Berufsgeheimnis), Art. 62 Schweizerisches Datenschutzgesetz (DSG, SR 235.1) vom 25. September 2020 und § 26 Gesundheitsgesetz des Kantons Basel-Stadt (GesG, SG 300.100) vom 21. September 2011 sowie dem Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Basel-Stadt (IDG, SG 153.260) vom 9. Juni 2010 untersteht. Er/sie nimmt insbesondere die in Anlage 1 aufgeführten einschlägigen Gesetzesbestimmungen zur Kenntnis und bestätigt, betreffend den Gesetzesbestimmungen zur Geheimhaltungspflicht informiert worden zu sein, davon Kenntnis genommen und den Wortlaut verstanden zu haben und verpflichtet sich, die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift:

\_\_\_\_\_

**Anlage:** Auszug relevanter gesetzlicher Bestimmungen zur Geheimhaltungspflicht

## **Auszug relevanter gesetzlicher Bestimmungen zur Geheimhaltungspflicht**

### **Art. 321 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) vom 21. Dezember 1937: Verletzung des Berufsgeheimnisses**

1. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktikern, Apotheker, Hebammen, Psychologen, Pflegefachpersonen, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Ernährungsberater, Optometristen, Osteopathen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen.

Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.

3. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Melde- und Mitwirkungsrechte, über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

### **§ 26 Gesundheitsgesetz Kanton Basel-Stadt (GesG, SG 300.100) vom 21. September 2011: Grundsatz**

<sup>1</sup> Fachpersonen im Gesundheitswesen sowie deren Hilfspersonen sind verpflichtet, über alles, was sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit von und über Patientinnen oder Patienten wahrnehmen, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

<sup>2</sup> Von den Pflichten gemäss Abs. 1 und Art. 321 des schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937 kann in begründeten Fällen das zuständige Departement befreien.

### **Art. 62 Schweizerisches Datenschutzgesetz (DSG, SR 235.1) vom 19. Juni 1992: Verletzung der beruflichen Schweigepflicht**

<sup>1</sup> Wer geheime Personendaten vorsätzlich offenbart, von denen sie oder er bei der Ausübung ihres oder seines Berufes, der die Kenntnis solcher Daten erfordert, Kenntnis erlangt hat, wird auf Antrag mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

<sup>2</sup> Gleich wird bestraft, wer vorsätzlich geheime Personendaten offenbart, von denen sie oder er bei der Tätigkeit für eine geheimhaltungspflichtige Person oder während der Ausbildung bei dieser Kenntnis erlangt hat.

<sup>3</sup> Das Offenbaren geheimer Personendaten ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Ausbildung strafbar.

### **Art. 162 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) vom 21. Dezember 1937: Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses**

Wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis, das er infolge einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht bewahren sollte, verrät,

wer den Verrat für sich oder einen andern ausnützt,

wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.